

## Allgemeine Mietbedingungen der Firma Vantage Film GmbH (Vermieter)

### 1. Mietzins

Der Mietzins für die Überlassung der Mietgegenstände (Filmgeräte samt Zubehör) bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluß jeweils gültigen Mietzinsliste des Vermieters. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Für Gerätesätze mit Zubehör, für die in der Mietzinsliste ein Gesamtmietzins ausgewiesen wird, ist der volle Mietzins auch dann zu zahlen, wenn einzelne Teile oder Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Der vom Mieter geschuldete Mietzins versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes sowie einer Versicherungspauschale in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten oder gemäß Mietzinsliste berechneten Mietpreises.

### 2. Mietzeit, Tagesmietsatz

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für welchen der Mietgegenstand verbindlich bestellt ist, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Versendung oder Auslieferung von unserem Lager. Sie endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer, selbst dann, wenn der Mietgegenstand vorzeitig zurückgeliefert wird. Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgeliefert, ist der volle Tagesmietsatz der Geräte nebst Zubehör nach der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters bis zum Eintreffen des Mietgegenstandes beim Vermieter zu bezahlen. Dieser volle Tagesmietsatz ist auch dann zu zahlen, soweit Geräte vor 12:00 Uhr mittags abgeholt oder versandt werden bzw. soweit sie nach 12:00 Uhr beim Vermieter zurückgeliefert werden. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage während der Mietzeit wird der Tagesmietsatz bzw. der Mietzins nur dann nicht berechnet, wenn der Mieter nachweist, dass der Mietgegenstand an diesen Tagen weder benutzt noch in Bereitschaft stand. Grundsätzlich ist der Mietzins unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt werden. Für Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegt, übernimmt dieser keine Haftung.

### 3. Transport, Importbestimmungen des Versendungsortes

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch den Vermieter oder einen von ihm Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie werden vom Vermieter zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung des Mietgegenstandes ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens. Er informiert den Vermieter über alle für den Versendungs-ort geltenden Einfuhrbestimmungen und die für die Einfuhr optimalen Versandbedingungen. Der Mieter trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung aller für den Versendungs-ort geltenden Importregelungen und sonstigen Bestimmungen. Er trägt auch hierfür die Kosten und das Transportrisiko.

### 4. Eigentums- und Verfügungsgewalt

Der Mietgegenstand verbleibt im alleinigen Eigentum des Vermieters bzw. in dessen mittelbarem Besitz. Jede Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte - sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich - ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages und zur sofortigen Rücknahme der Geräte berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in den Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze der Eigentums- bzw. Besitzrechte des Vermieters trägt der Mieter. Dieser hat auch für den Schaden aufzukommen, der dem Vermieter durch den Ausfall des Mietgegenstandes aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen bei dem Mieter entsteht.

### 5. Gewährleistung, Haftung

#### 5.1 Obliegenheitspflichten des Mieters

Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Empfang unverzüglich zu untersuchen. Der Mietgegenstand gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, sofern nicht bei Empfangnahme eine ausdrückliche schriftliche Mängelrüge erfolgt. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen für nicht bei der Übernahme ausdrücklich gerügte, erkennbare Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an dem Mietgegenstand und dem Zubehör und von allen Verlusten ist dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### 5.2 Haftungsausschluss des Vermieters, Minderungsausschluss

Für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen des Mietgegenstandes samt Zubehör entstehen, ist jegliche Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich schriftlich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

Der Haftungsausschluss und der Ausschluss der Minderung gilt nicht für:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

#### 5.3. Weitere Haftung des Mieters

Der Mieter übernimmt für den gesamten Zeitraum von der Überlassung bzw. Versendung bis zur Rücklieferung der Miet-sachen samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung für Schäden, und zwar auch für sogenannte Zufallschäden. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch unfachmännischen oder unsachgemäßen Gebrauch der Mietge-genstände samt Zubehör entstehen.

#### **5.4 Gegenbeweis**

Der Mieter ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung des Vermieters nach diesen Vorschriften vom Vermieter zu tragen sind.

### **6. Versicherung**

#### **6.1 Elektronikversicherung**

Die Geräte sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) versichert. Diese Bedingungen kann der Mieter auf Wunsch jederzeit einsehen oder erhält diese auf Anforderung zugesandt. Der Mieter ist allerdings mit bis zu 1.000,00 € an den Kosten eines jeden Schadens beteiligt. Der Geltungsbereich der Versicherung ist Europa. Die Verbringung von Mietgegenständen ins europäische und nicht europäische Ausland sowie gefahrerhöhende Einsätze (insbesondere Rennveranstaltungen, Aufnahmen unter Tage, unter Wasser, im Hochgebirge, aus der Luft und bei Expeditionen) sind dem Vermieter vor Vertragsschluss anzuzeigen. Der Vermieter kann hierfür den Abschluss einer Zusatzversicherung auf Kosten des Mieters verlangen. Bei Diebstählen von Mietsachen aus Kraftfahrzeugen ist eine Inanspruchnahme der Versicherung des Vermieters ausgeschlossen, wenn Dach und Fenster nicht ordnungsgemäß verschlossen oder die Türen nicht zugeschlossen waren. Der Mieter haftet in diesen Fällen vollumfänglich.

#### **6.2 Obliegenheitspflichten des Mieters**

Soweit der Mieter eigene Versicherungen zur Deckung von Schäden an den Mietgegenständen abgeschlossen hat, ist dies vor Vertragsschluss durch Vorlage des Versicherungsscheins (der den Vermieter als Bezugsberechtigten ausweist) anzuzeigen. Ansonsten verbleibt es bei der Versicherung gemäß Ziffer 6.1. Der Mieter ist verpflichtet für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Anordnungen bei Einsatz der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einem Einsatz der Mietgegenstände in einem gefahrerhöhenden Umfeld. Auch nach Vertragsschluss bekannt werdende Gefahrerhöhungen sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosionen sowie im Falle eines Diebstahles der Mietgegenstände des Mieters besteht eine Meldeverpflichtung bei der Polizei. Die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) bleiben im Übrigen unberührt. Bei Verstößen gegen die darin enthaltenen Obliegenheiten oder gegen die Obliegenheiten aufgrund dieser Allgemeinen Mietbedingungen entfällt der Versicherungsschutz, d. h. der Mieter haftet für die Schadensereignisse selbst. Der Mieter ist verpflichtet seine Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie alle Personen die zur Erstellung von Filmaufnahmen die Mietsache verwenden, über diese Obliegenheiten in Kenntnis zu setzen und für die Einhaltung Sorge zu tragen. Im Falle einer gewerblichen Weitervermietung der Mietgegenstände durch den Mieter hat dieser die Geräte einem eigenen Versicherungsschutz zu unterstellen und auftretende Schadensfälle über seine Versicherung abzuwickeln. Eine Inanspruchnahme der Versicherung des Vermieters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### **7. Fälligkeit, Kündigung, Rabattwegfall, Verzugsfolgen**

#### **7.1. Fälligkeit**

Die Mietzinsrechnung (inklusive Nebenkosten) ist sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer über 2 Wochen hinausgehenden Mietdauer hat der Vermieter das Recht Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungstermine ist der Vermieter berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe der Mietgegenstände zu verlangen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung des Eigentums des Vermieters jeden Raum zu betreten, in dem die Mietgegenstände lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht gleich aus welchem Grunde steht dem Mieter nicht zu.

#### **7.2. Rabattwegfall**

Etwas bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug (§ 286 BGB) des Mieters oder bei gerichtlicher Beitreibung der Rechnungsforderung in Wegfall.

#### **7.3. Verzugsfolgen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges (Mahnung trotz fälliger Zahlungsverpflichtung des Mieters, Nichtzahlung binnen 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung) ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als Mindestschaden zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Ist der Mieter Verbraucher, beträgt der Verzugszins (als Mindestschaden) 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank

### **8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nennung von Vantage, Schlussbestimmung**

Erfüllungsort für Übergabe der Mietsache, Rücklieferung und Zahlung ist 92637 Weiden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist ebenfalls 92637 Weiden.

Soweit das Filmprojekt vom Mieter im Wesentlichen unter der Verwendung von Equipment von Vantage (insb. Objektive) gedreht wurde, wird der Mieter dafür sorgen, dass Vantage im Abspann als Ausrüster/Equipment-Verleiher genannt wird. Die Nennungsverpflichtung gilt für alle Formate, Nutzungsformen und Medien, in welchen der hergestellte Film vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird (auch Filmnegativ). Hinsichtlich Größe, Hervorhebung und Dauer soll die Nennung mindestens entsprechend der Nennung anderer Dienstleister erfolgen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen sowie Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die rechtlich wirksam ist und wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.